

Schwellenkorporations- reglement Röthenbach i/E

gültig ab 1. Januar 2016

Datum : 10.12.2015
Instanz : Mitgliederversammlung
Umschreibung der Änderung : Neufassung

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen

	Seite
Art. 1 Zweck / Aufgaben	6
Art. 2 Räumliche Begrenzung	6
Art. 3 Meldepflicht	6
Art. 4 Bauten und Anlagen	7
Art. 5 Kantonseigener Wasserbau	7
Art. 6 Anstösser/Duldungspflicht der Anstösser (Art. 13 WBG)	7

II. Organisation

Art. 7 Organe	8
---------------	---

Die Stimmberechtigten

Art. 8 Mitgliederversammlung	8
------------------------------	---

Rechte

Art. 9 Stimmrecht	8
Art. 10 Mitgliederverzeichnis	8/9
Art. 11 Ausübung des Stimmrechts	9
Art. 12 Mehrfaches Stimmrecht	9
Art. 13 Feststellung des Stimmrechts	9
Art. 14 Information	9
Art. 15 Initiative	9/10
Art. 16 Einreichungsfrist	10
Art. 17 Ungültigkeit	10
Art. 18 Behandlungsfrist	10
Art. 19 Petition	10

Befugnisse

Art. 20 Wahlen	10
Art. 21 Sachgeschäfte	10/11
Art. 22 Nachkredite zu neuen Ausgaben	11
Art. 23 Nachkredite zu gebundenen Ausgaben	11
Art. 24 Sorgfaltspflicht	11
Art. 25 Wiederkehrende Ausgaben	12

Vorstand

Art. 26 Vorstand	12
Art. 27 Befugnisse	12
Art. 28 Unterschrift	12
Art. 29 Anweisungsbefugnis	13
Art. 30 Sitzung	13
Art. 31 Einberufung	13
Art. 32 Traktanden	13
Art. 33 Verfahren und Ausstand	13
Art. 34 Protokoll	13

Rechnungsprüfungskommission

Art. 35 Rechnungsprüfungskommission	13
Art. 36 Aufsichtsstelle Datenschutz	14

Angestellte

Art. 37 Privatrechtlich Angestellte	14
-------------------------------------	----

Sekretariat

Art. 38 Stellung	14
------------------	----

Verantwortlichkeit

Art. 39 Verantwortlichkeit	14
----------------------------	----

III. Verfahren an der Mitgliederversammlung

Art. 40 Wahl- und Abstimmungsverfahren	14
Art. 41 Unvereinbarkeit	14/15
Art. 42 Ausscheidungsregeln	15

Finanzielles

Art. 43 Mittelbeschaffung	15
Art. 44 Perimeterplan	15/16
Art. 45 Perimeterschätzung	16
Art. 46 Beitragsschuldner	16
Art. 47 Begrenzung des Grundeigentümerbeitragssatzes	16
Art. 48 Reserven	16

Aufsicht des Staates

Art. 49 Gewässerkontrollen	17
Art. 50 Sitzungsteilnahmen	17
Art. 51 Vergabe von Arbeiten	17

Rechtliches

Verfahren bei Abänderung des Reglements und des Perimeterplanes

Art. 52 Beschlussverfahren	17
Art. 53 Auflageverfahren	17/18
Art. 54 Geringfügige Änderung des Wasserbauplanes	18
Art. 55 Verfahren bei Auflösung der Schwellenkorporation	18
Art. 56 Verfahren für den Einzug bestrittener Grundeigentümerbeiträge	18/19
Art. 57 Beschwerderecht	19

Widerhandlungen

Art. 58 Busse	19
---------------	----

Schlussbestimmungen

Art. 59 Anhänge	19
Art. 60 Inkraftsetzung	19
Auflagezeugnis	20
Genehmigung	21
Anhang I Schatzungswerte Grundstücke, Gebäude und Anlagen	21
Anhang II Schatzungswerte für Werkleitungen und Strassen	22
Anhang III Entschädigungen	22

I. Allgemeine Bestimmungen

Zweck / Aufgaben Art. 1

1 Die Schwellenkorporation Röthenbach i/E (hiernach Schwellenkorporation genannt) nimmt als öffentlich-rechtliche Körperschaft die ihr durch das Organisationsreglement der Gemeinde Röthenbach i/E übertragenen Wasserbaupflichten wahr und erfüllt diese im Rahmen der geltenden Wasserbaugesetzgebung.

2 Die Kontrollaufgaben übt sie grundsätzlich im Rahmen von Art. 44 Abs. 2 des Gesetzes über Gewässerunterhalt und Wasserbau (WBG) aus.

3 Bei der Ausführung der Unterhalts- und Verbauungsarbeiten hält sich die Schwellenkorporation an die Verfahrensregeln des WBG und der Wasserbauverordnung (WBV) und beachtet dessen Planungs- und Handlungsgrundsätze.

Räumliche Begrenzung

Art. 2

1 Die Schwellenkorporation umfasst das Gebiet der Gemeinde Röthenbach i/E.

2 Der Perimeter- und Übersichtsplan 1:5'000, bestehend aus dem Teil 1 (Plan Nr. 2132 / 1, Teil 2 (Plan Nr. 2132 / 2) und Teil 3 (Plan Nr. 2132 / 3), genehmigt am 8. Juli 1996 durch die Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion des Kantons Bern, bildet einen integrierenden Bestandteil des Korporationsreglements. Er beinhaltet insbesondere:

- Bezeichnung und Benennung der Gewässer
- Perimetergrenze
- Beitragskriterien (z.B. Beitragsklassen I und II bzw. Zonen I und II)
- Pflichtstrecken / Konzessionsstrecken
- Parzellen-Nummern
- Eigentumsgrenzen
- Werkleitungen

Meldepflicht

Art. 3

Die Anstösserin oder der Anstösser meldet der Schwellenkorporation und diese der Aufsichtsbehörde (Meldestelle : Oberingenieurkreis) und der Regierungsstatthalterin oder dem Regierungsstatthalter des Verwaltungskreises Emmental neue Gefahrenherde und Schäden an

Gewässern, sobald sie oder er davon Kenntnis erhält.

Bauten und Anlagen

Art. 4

1 Bauten und Anlagen Dritter, wie Brücken, Mauern und Werkleitungen sowie die notwendigen Vorkehren im, am, unter oder über dem Gewässer zum Schutze dieser Werke bedürfen einer

Wasserbaupolizeibewilligung. Weitere Bewilligungen bleiben vorbehalten.

2 Die Arbeiten haben in Absprache mit der Schwellenkorporation zu erfolgen.

3 Die Kosten gehen vollumfänglich zu Lasten der Werkeigentümerin oder des Werkeigentümers.

4 Die Werkeigentümerin oder der Werkeigentümer besorgt den Unterhalt der Werke in Absprache mit der Schwellenkorporation. Sie oder er trägt die Kosten des Unterhalts vollumfänglich.

5 Die durch das Werk bedingten Mehraufwendungen für den Gewässerunterhalt und Wasserbau trägt die Werkeigentümerin oder der Werkeigentümer vollumfänglich.

Kantoneigener Wasserbau

Art. 5

1 Wo die Kantonsstrasse (einschliesslich Forststrassen, Brücken, Wege, Gehwege, Radwege im Eigentum des Kantons) unmittelbar am Gewässer liegt oder dieses überquert, trägt der Kanton die Wasserbaupflicht.

2 Dem Kanton obliegt die Pflicht, den Gewässerunterhalt und Wasserbau am strassenseitigen Ufer wahrzunehmen.

3 Der Kanton trägt in der Regel die Hälfte der Kosten der gewässerbedingten Querbauten.

**Anstösserin/
Anstösser
Duldungspflicht
der Anstösser/in
(Art. 13 WBG)**

Art. 6

1 Die Anstösserin oder der Anstösser eines Gewässers muss dulden dass Dritte ihr oder sein Grundstück betreten, befahren oder sonstwie benutzen, um am Gewässer Unterhalt, Wasserbau oder Kontrollen vorzunehmen.

2 Auf die Interessen der Anstösser/in ist Rücksicht zu nehmen. Sie oder er ist rechtzeitig zu informieren.

3 Wird Schaden angerichtet, so haften die Wasserbaupflichtigen und die Erfüllungspflichtigen solidarisch für eine allfällige Entschädigung. Sie können auch den ursprünglichen Zustand wieder herstellen.

II Organisation

Organe

Art. 7

1 Die Organe der Schwellenkorporation sind :

- a) Die Stimmberechtigten handelnd als Mitgliederversammlung
- b) Der Vorstand
- c) Die Rechnungsprüfungskommission
- d) Das zur Vertretung der Schwellenkorporation befugte Personal

2 Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der Schwellenkorporation.

Die Stimmberechtigten

Mitgliederversammlung

Art. 8

1 Der Vorstand lädt die Stimmberechtigten zur Mitgliederversammlung ein.

- im ersten Halbjahr, um die Rechnung des Vorjahres und den Voranschlag des nächsten Jahres zu beschliessen.
- innert sechzig Tagen, wenn ein Zehntel der Stimmberechtigten dies schriftlich verlangt.

2 Der Vorstand kann zu weiteren Mitgliederversammlungen einladen.

3 Der Vorstand setzt die Mitgliederversammlungen so an, dass möglichst viele Stimmberechtigte daran teilnehmen können.

4 Der Vorstand gibt Ort, Zeit und Traktanden für die Mitgliederversammlung wenigstens dreissig Tage vorher im amtlichen Anzeiger bekannt.

Rechte

Stimmrecht

Art. 9

1 Stimmberechtigt sind alle Beitragspflichtigen.

2 Für jedes Grundstück, Werk und/oder Recht besteht ein Stimmrecht.

3 Wer Eigentümer/in mehrerer Grundstücke, Werke und/oder Rechte ist, hat nur ein Stimmrecht.

Mitgliederverzeichnis

Art. 10

1 Der genehmigte Perimeterplan und das bereinigte Mitgliederverzeichnis bezeichnen die in der Schwellenkorporation zu erfassenden Eigentümer/in von Grundstücken und Inhabende von Durchleitungs- und Wegrechten.

2 Die Sekretärin oder der Sekretär nimmt mindestens einmal jährlich bei der Gemeindeverwaltung Einsicht in die Handänderungsmeldungen.

Ausübung des Stimmrechts

a) Natürliche Personen

Art 11

1 Hat an einem Grundstück oder Werk eine natürliche Person Alleineigentum, so übt sie das Stimmrecht aus.

2 Ist die natürliche Person nicht oder beschränkt handlungsfähig, so darf die gesetzliche Vertretung das Stimmrecht ausüben.

b) Personenmehrheiten und juristische Personen

3 Haben an einem Grundstück oder Werk

- mehrere natürliche Personen,

- eine juristische Person,

- mehrere juristische Personen oder

- juristische und natürliche Personen

Eigentum, so darf das Stimmrecht ausüben, wer gemäss der je anwendbaren rechtlichen Regelung über das Grundstück oder Werk verfügen darf.

4 Die Präsidentin oder der Präsident der Schwellenkorporation kann verlangen, dass die erforderlichen Vollmachten vorgelegt werden.

Mehrfaches Stimmrecht

Art. 12

1 Wer als Vertreter oder Vertreterin einer Personenmehrheit oder einer Juristischen Person (Kollektivgesellschaft / Genossenschaft / AG / GmbH) ein Stimmrecht hat, darf dieses, nebst seinem allfällig persönlichen Stimmrecht, nach Art. 9 hiervoor ausüben.

2 Als Vertreterin oder Vertreter mehrerer Personenmehrheit oder juristischer Person kann die gleiche Person mehrfach stimmen.

Feststellung des Stimmrechts

a) jederzeit

Art. 13

1 Die Sekretärin oder der Sekretär kann verlangen, dass sich diejenigen Personen, die ein Stimmrecht gem. Art. 11 und 12 ausüben, schriftlich über ihre Berechtigung ausweisen.

b) an der Mitgliederversammlung

2 Die Präsidentin oder der Präsident darf veranlassen, dass Personen, welche nicht stimmberechtigt sind oder deren Stimmrecht zweifelhaft erscheint, von den Stimmberechtigten gesondert zu sitzen haben.

Information

Art. 14

Die Stimmberechtigten haben Anspruch auf Information, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.

Initiative

Art. 15

1 Die Stimmberechtigten können die Behandlung eines Geschäftes verlangen, wenn es in ihre Zuständigkeit fällt.

- 2 Die Initiative ist gültig, wenn sie
- von mindestens dem zehnten Teil der Stimmberechtigten unterzeichnet ist,
 - innert Frist nach Art. 16 eingereicht ist,
 - eine vorbehaltlose Rückzugsklausel und die Namen der Rückzugsberechtigten enthält,
 - entweder als einfache Anregung oder als ausgearbeiteter Entwurf ausgestaltet ist,
 - nicht rechtswidrig oder undurchführbar ist und
 - nicht mehr als einen Gegenstand umfasst.

Einreichungsfrist

Art. 16

1 Das Initiativbegehren ist der Sekretärin oder dem Sekretär bekanntzugeben.

2 Es ist ab Bekanntgabe innert sechs Monaten einzureichen.

3 Ist die Initiative eingereicht, können die Unterzeichnenden ihre Unterschriften nicht mehr zurückziehen.

Ungültigkeit

Art. 17

1 Der Vorstand prüft, ob die Initiative gültig ist.

2 Fehlt eine Voraussetzung nach Art. 15 Abs 2 verfügt der Vorstand die Ungültigkeit der Initiative, soweit der Mangel reicht. Er hört das Initiativkomitee vorher an.

Behandlungsfrist

Art. 18

Der Vorstand unterbreitet der Mitgliederversammlung die Initiative innert acht Monaten seit der Einreichung.

Petition

Art. 19

1 Jede Person hat das Recht, Petitionen an die Organe der Schwellenkorporation zu richten.

2 Das zuständige Organ hat die Petition innerhalb eines Jahres zu prüfen und zu beantworten.

Befugnisse

Wahlen

Art. 20

Die Mitgliederversammlung wählt :

- a) Die Präsidentin oder den Präsidenten (der Mitgliederversammlung und des Vorstandes in einer Person)
- b) Die übrigen Mitglieder des Vorstandes
- c) Die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission

Sachgeschäfte

Art. 21

Die Mitgliederversammlung beschliesst :

- a) Die Annahme, Abänderung und Aufhebung von Reglementen
- b) Die Annahme, Abänderung und Aufhebung von Wasserbauplänen
- c) Den Voranschlag der laufenden Rechnung, den Grundeigentümerbeitragsansatz und allfällige Mindestbeiträge
- d) Die Rechnung
- e) Soweit Fr. 40'000.00 übersteigend
 - Neue Ausgaben
 - Bürgschaftsverpflichtungen und ähnliche Sicherheitsleistungen
 - Rechtsgeschäfte über Eigentum und beschränkte dingliche Rechte an Grundstücken
 - Anlagen in Immobilien
 - Verzicht auf Einnahmen
 - Beteiligung an juristischen Personen des Privatrechts mit Ausnahme von Anlagen des Finanzvermögens
 - Gewährung von Darlehen mit Ausnahme von Anlagen des Finanzvermögens
 - Anhebung und Beilegung von Prozessen oder deren Übertragung an ein Schiedsgericht, massgebend ist der Streitwert
 - Entwidmung von Verwaltungsvermögen und
 - Stellen und deren Besoldungsrahmen

Nachkredite

a) zu neuen Ausgaben

Art 22

1 Das für einen Nachkredit zuständige Organ bestimmt sich, indem der ursprüngliche Kredit und der Nachkredit zu einem Gesamtkredit zusammengerechnet werden.

2 Den Nachkredit beschliesst dasjenige Organ, das für den Gesamtkredit ausgabenberechtigt ist.

3 Beträgt der Nachkredit weniger als 10 Prozent des ursprünglichen Kredits, beschliesst ihn immer der Vorstand.

b) zu gebundenen Ausgaben

Art. 23

1 Nachkredite zu gebundenen Ausgaben beschliesst der Vorstand.

2 Der Beschluss über den Nachkredit ist zu publizieren, wenn der Gesamtkredit die ordentliche Kreditzuständigkeit der Vorstandes für neue Ausgaben übersteigt.

Sorgfaltspflicht

Art. 24

1 Der Nachkredit ist einzuholen, bevor sich die Schwellenkorporation Dritten gegenüber weiter verpflichtet.

2 Wird ein Nachkredit erst beantragt, wenn die Schwellenkorporation bereits verpflichtet ist, kann die Mitgliederversammlung abklären lassen, ob die Sorgfaltspflicht verletzt worden ist und ob weitere Schritte einzuleiten sind. Haftungsrechtliche Ansprüche der Schwellenkorporation gegen die verantwortlichen Personen

bleiben vorbehalten.

Wiederkehrende Ausgaben

Art. 25

Die Ausgabenbefugnis für wiederkehrende Ausgaben ist 20 Mal kleiner als für einmalige.

Vorstand

Vorstand

Art. 26

1 Der Vorstand besteht mit seiner Präsidentin oder seinem Präsidenten aus 8 Mitgliedern.

2 Die Amtsdauer beträgt vier Jahre. Sie beginnt am 1. Juli und endet am 30 Juni. Sie sind wiederwählbar.

3 Die Amtsdauer beginnt und endet für alle Mitglieder zur selben Zeit.

4 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

Befugnisse

Art. 27

1 Dem Vorstand stehen alle Befugnisse zu, die nicht durch Vorschriften der Schwellenkorporation, des Kantons oder des Bundes einem Organ zugewiesen sind.

2 Er beschliesst gebundene Ausgaben abschliessend.

3 Der Beschluss über einen gebundenen Verpflichtungskredit ist zu publizieren, wenn er die ordentliche Kreditzuständigkeit des Vorstandes für neue Ausgaben übersteigt.

4 Der Vorstand beschliesst Unterhaltsarbeiten i.S. von Art. 6 WBG und Notarbeiten i.S. von Art. 20 Abs. 3 WBG und Art. 7 WBG endgültig.

Unterschrift

Art. 28

1 Die Präsidentin oder der Präsident und die Sekretärin oder Sekretär unterschreiben gemeinsam für die Schwellenkorporation.

2 Ist die Präsidentin oder der Präsident verhindert, unterschreibt die Vizepäsidentin oder der Vizepäsident. Ist die Sekretärin oder der Sekretär verhindert, unterschreibt die Kassierin oder der Kassier oder ein Vorstandsmitglied.

3 Im Zahlungsverkehr unterschreibt anstelle der Sekretärin oder des Sekretärs die Kassierin oder der Kassier. Im Verhinderungsfall unterschreibt ein Vorstandsmitglied.

Anweisungsbefugnis Art. 29

- Die Kassierin oder der Kassier darf eine Rechnung bezahlen wenn
- die oder der zuständige Angestellte sie visiert (als richtig bescheinigt) hat und
 - das zuständige Vorstandsmitglied diese Rechnung zur Zahlung angewiesen hat.

Sitzung

Art. 30

1 Die Präsidentin oder der Präsident lädt die Vorstandsmitglieder zur Sitzung ein.

2 Mind. 3 Vorstandsmitglieder können sie oder ihn hierzu beauftragen. Die Sitzung muss innert sieben Tagen stattfinden.

Einberufung

Art. 31

1 Die Präsidentin oder der Präsident teilt Ort, Zeit und Traktanden der Sitzung wenigstens zwei Tage vorher schriftlich mit.

2 Ist ein Beschluss nicht aufschiebbar, darf von Abs. 1 abgewichen werden.

Traktanden

Art. 32

1 Der Vorstand darf nur traktandierte Geschäfte endgültig beschliessen.

2 Er darf nicht traktandierte Geschäfte abschliessend behandeln, wenn alle anwesenden Vorstandsmitglieder einverstanden sind.

Verfahren und Ausstand

Art. 33

1 Die Verfahrensvorschriften für die Mitgliederversammlung gelten sinngemäss.

2 Die Vorstandsmitglieder sind ausstandspflichtig.

3 Jedes Vorstandsmitglied kann verlangen, dass geheim abgestimmt wird.

Protokoll

Art. 34

Vorstandsprotokolle sind nicht öffentlich.

Rechnungsprüfungskommission

Rechnungsprüfungs-

kommission

Art. 35
1 Die Rechnungsprüfungskommission besteht aus 2 Mitgliedern.

2 Das Gemeindegesetz, die Gemeindeverordnung und die Direktionsverordnung über den Finanzhaushalt der Gemeinden umschreiben die Wählbarkeitsvoraussetzungen und die Aufgaben.

- Aufsichtsstelle
Datenschutz** **Art. 36**
1 Die Rechnungsprüfungskommission ist Aufsichtsstelle für Datenschutz gem. Art. 33 des Datenschutzgesetzes.
2 Einmal jährlich erstattet sie der Mitgliederversammlung Bericht.

Angestellte

- Privatrechtlich
Angestellte** **Art. 37**
1 Der Vorstand schliesst mit allfälligen Angestellten einen schriftlichen Vertrag nach Obligationenrecht ab.
2 Er regelt die Über- und Unterordnung sowie die Besoldung im Vertrag.

Das Sekretariat

- Stellung** **Art. 38**
Die Sekretärin bzw. der Sekretär des Vorstandes, der Kommission und weiterer Organe, bei denen sie bzw. er nicht Mitglied ist, hat an deren Sitzungen beratende Stimme und Antragsrecht.

Verantwortlichkeit

- Verantwortlichkeit** **Art. 39**
1 Die Organe und das Personal der Schwellenkorporation unterstehen der disziplinarischen Verantwortlichkeit.
2 Zuständigkeiten und Sanktionen richten sich nach dem Gemeindegesetz.
3 Die vermögensrechtliche Verantwortlichkeit richtet sich nach dem Gemeindegesetz.

III Verfahren an der Mitgliederversammlung

- Wahl und Abstimmungs-
verfahren** **Art. 40**
1 Für das Wahl- und Abstimmungsverfahren gelten die Bestimmungen des Organisationsreglement der Gemeinde Röthenbach i/E.
2 Die Sekretärin oder der Sekretär nimmt zu den Mitgliederversammlungen ein nachgeführtes Doppel des Organisationsreglements der Gemeinde Röthenbach i/E mit.

- Unvereinbarkeit** **Art. 41**
1 Angestellte dürfen dem ihnen unmittelbar übergeordneten Organ

nicht angehören, sofern ihre Entlohnung das Minimum der obligatorischen Versicherung gemäss BVG erreicht.

2 Verwandte und Verschwägerte in gerader Linie, voll- und halbbürtige Geschwister, Ehepartner und Personen, die zusammen in eingetragener oder faktischer Lebensgemeinschaft leben, dürfen nicht gleichzeitig dem Vorstand angehören.

3 Mitglieder des Vorstandes, einer Kommission oder des Personals der Schwellenkorporation dürfen der Rechnungsprüfungskommission nicht angehören.

4 Nicht in ein Rechnungsprüfungsorgan wählbar ist, wer in gerader Linie verwandt oder verschwistert, voll- oder halbbürtig verschwistert verheiratet, durch eingetragene Partnerschaft oder faktische Lebensgemeinschaft verbunden ist mit

- a) einem Mitglied des Vorstands
- b) einem Mitglied einer Kommission oder
- c) einer Vertreterin oder einem Vertreter des Personals der Schwellenkorporation.

Ausscheidungsregeln Art. 42

1 Besteht zwischen gleichzeitig Gewählten ein Ausschlussgrund gem. Art. 41 Abs. 2 oder 4, gilt mangels freiwilligem Verzicht diejenige Person als gewählt, die am meisten Stimmen erhalten hat. Die Präsidentin oder der Präsident zieht bei Stimmengleichheit das Los.

2 Besteht zwischen einer neu gewählten und einer bereits im Amt stehenden Person ein Ausschlussgrund, ist die neue Wahl ungültig, wenn die bereits im Amt stehende Person nicht freiwillig zurücktritt.

Finanzielles

Mittelbeschaffung Art 43

Die Schwellenkorporation erhebt von den Grund- und Werk-eigentümerinnen und -eigentümern sowie den Baurechtsinhabenden innerhalb des Perimetergebiets Beiträge für diejenigen Gewässerunterhalts- und Wasserbaukosten, welche sie gemäss der geltenden Wasserbaugesetzgebung zu tragen hat.

Perimeterplan Art. 44

1 Der Perimeterplan enthält alle Grundstücke, Gebäude und Anlagen, die aus Hochwasserschutzmassnahmen einen besonderen Vorteil ziehen.

2 Das Perimetergebiet wird in folgende Beitragsklassen eingeteilt :

- Beitragsklasse I

100 Prozent der Schätzung: umfasst dasjenige Gebiet, welches im Falle eines Hochwassers oder Uferabrisses und dergleichen unmittelbar gefährdet ist. (Umfasst die Talsohle, Zone I, im Perimeter und Übersichtsplan gelb markiert)

- Beitragsklasse II

70 Prozent der Schätzung: umfasst dasjenige mittelbar gefährdete Gebiet, dessen Erschliessungsanlagen durch unmittelbar gefährdetes Gebiet führen. (Zone II, im Perimeter- und Übersichtsplan hellgrün markiert)

3 Alle Grundstücke, Gebäude und Anlagen gemäss Anhang I bilden Gegenstand der Perimeterschätzung.

Perimeterschätzung Art. 45

1 Schätzungsgrundlage für Grundstücke, Gebäude und Anlagen ist der Amtliche Wert.

2 Wo ein amtlicher Wert fehlt, ist ein entsprechender Schätzungswert gemäss Anhang II einzusetzen.

3 Die Grund- und Werkeigentümerinnen und Eigentümer haben dem Vorstand die entsprechenden Schätzungswerte bekanntzugeben.

Beitragsschuldner Art. 46

1 Beiträge schuldet, wer im Zeitpunkt der Beitragsverfügung Eigentümerin oder Eigentümer des belasteten Grundstücks ist.

2 Im Falle eines Baurechts, schuldet die oder der Baurechtsberechtigte den Betrag.

Begrenzung des Art. 47

Grundeigentümer- beitragsatzes

1 Der Grundeigentümerbeitragsansatz darf 2 Promille der - Perimeterschätzung gemäss Art. 45 Abs. 1 (Grundstücke, Gebäude und Anlagen gemäss Anhang I) und Art. 45 Abs. 2 (Werkleitungen und Strassen gemäss Anhang II) nicht überschreiten.

Reserven

Art. 48

1 Die Schwellenkorporation kann aus nicht verwendeten jährlichen Grundeigentümerbeiträgen angemessene Reserven anlegen. Diese dürfen die Grenze von 2 Millionen nicht übersteigen.

2 Reserven dürfen nur angelegt werden für :

- Wasserbauvorhaben, die in absehbarer Zeit vorzunehmen sind
oder

- die Behebung von unvorhersehbaren Schäden grossen Ausmasses

welche einen die jährlichen Einnahmen übersteigenden Finanzbedarf erfordern.

Aufsicht des Staates

Gewässerkontrolle Art. 49

1 Das Tiefbauamt überwacht den Zustand der Gewässer, die Unterhalts- und Wasserbauarbeiten sowie die Einhaltung der wasserbaupolizeilichen Vorschriften (Art. 44 Abs. 1 WBG)

2 Bei Bedarf begeht das Tiefbauamt (Oberingenieurkreis IV) mit der Schwellenkorporation und dem Regierungstatthalter des Verwaltungskreises Emmental jährlich die Gewässer.

3 Der Oberingenieurkreis IV des Tiefbauamtes lädt zur Begehung ein.

Sitzungsteilnahme Art. 50

Die Vertretung der staatlichen Aufsichtsbehörden hat ohne besondere Einladung keinen Zutritt zu den Sitzungen des Vorstands.

Vergabe von Arbeiten

Art. 51

Für die Vergabe von Arbeiten und Lieferungen gilt die Gesetzgebung über das öffentliche Beschaffungswesen.

Rechtliches

Verfahren bei Abänderung des Reglements und des Perimeterplans

Beschlussverfahren

Art. 52

1 Soll der Perimeter geändert werden, so hat die Schwellenkorporation in der bisherigen und in der neuen Zusammensetzung der Mitgliederversammlung darüber zu beschliessen. Der Perimeter wird nur geändert, wenn beide Mitgliederversammlungen dies beschliessen.

2 Wird die Abänderung des Perimeters beschlossen, so stimmt die Mitgliederversammlung in ihrer neuen Zusammensetzung über die notwendige Abänderung des Schwellenkorporationsreglements ab.

3 Die Änderung des Perimeterplans und des Schwellenkorporationsreglements unterliegt der Genehmigung durch die zuständige kantonale Stelle.

4 Im Übrigen gelten das Gemeindegesetz und die Gemeindeverordnung, soweit das Wasserbaugesetz und die Wasserbauverordnung nichts anderes bestimmen.

Auflageverfahren Art 53

1 Der abgeänderte Perimeterplan und das abgeänderte Schwellenkorporationsreglement werden während dreissig Tagen öffentlich aufgelegt.

2 Die öffentliche Auflage erfolgt auf der Gemeindeschreiberei Röthenbach i/E oder an einem vom Gemeinderat von Röthenbach i/E bezeichneten Ort.

3 Die Auflage wird im amtlichen Anzeiger publiziert.

4 Der Regierungsstatthalter des Verwaltungskreises Emmental überweist diese Unterlagen mit seinen Anträgen an die zuständige kantonale Stelle zum Entscheid bzw. zur Genehmigung.

**Geringfügige
Änderung des
Wasserbauplanes**

Art. 54

1 Geringfügige Änderungen des Wasserbauplanes i.S. von Art. 28 WBG beschliesst der Vorstand.

2 Vor dem Beschluss sind die Betroffenen mit eingeschriebenem Brief zu benachrichtigen und auf das Recht zur Einsprache innert dreissig Tagen hinzuweisen (Art. 28 Abs. 2 WBG)

**Verfahren bei
Auflösung der
Schwellen-
korporation**

Art. 55

1 Will die Schwellenkorporation sich auflösen, so kündigt sie dies mindestens ein Jahr vor der geplanten Auflösungsversammlung dem Gemeinderat von Röthenbach i/E und dem Tiefbauamt an. (Art. 53 Abs. 1 WBG)

2 Die Schwellenkorporation kann vom Tiefbauamt nicht verpflichtet werden, die Wasserbauaufgaben gegen ihren Willen länger zu erfüllen, als dies für eine zweckmässige Übergangsregelung erforderlich ist. Der Entscheid des Tiefbauamts kann gem. Art. 51 WBG angefochten werden (Art. 53 Abs. 3 WBV)

3 Die Auflösung ist beschlossen, wenn ihr die Mehrheit der Anwesenden an der Mitgliederversammlung zustimmt (Art. 53 Abs. 4 WBV)

4 Mit der Auflösung, die auf die ordnungsgemässe Ankündigung hin oder entsprechend der Festlegung des Tiefbauamts beschlossen wurde, geht die Erfüllung für die Wasserbauaufgaben unmittelbar auf die Gemeinde Röthenbach i/E über (Art. 54 Abs. 1 WBV)

5 Im Übrigen gelten die Vorschriften des WBG und der WBV.

Verfahren für den Art. 56

**Einzug bestrittener
Grundeigentümer-
beiträge**

1 Die Schwellenkorporation erlässt für die Erhebung der Grundeigentümerbeiträge eine Verfügung. Diese Verfügung kann mit Beschwerde beim Regierungsstatthalter angefochten werden. Die entsprechende Rechtsmittelbelehrung ist in die Verfügung aufzunehmen. Im Übrigen ist das Verfahren gemäss Gesetz über

die Verwaltungsrechtspflege vom 23. Mai 1989 zu beachten.

2 Rechtskräftig verfügte Kosten, Gebühren, Bussen und Verfügungen über Grundeigentümerbeiträge und andere Geldleistungen welche sich auf das Wasserbaugesetz oder dessen Ausführungs-erlasse abstützen, sind vollstreckbaren Urteile i.S. von Art. 80 des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs vom 11. April 1889 gleichgestellt.

Beschwerderecht Art. 57

Bezüglich des Beschwerderechts gelten die Vorschriften des Verwaltungsrechtspflegegesetzes.

Wiederhandlungen

Busse

Art. 58

1 Wer Vorschriften des Schwellenkorporationsreglements sowie Verfügungen zuwiderhandelt, die in Anwendung dieses Schwellenkorporationsreglements erlassen worden sind, wird mit einer Busse bis zu einem Betrag von Fr. 5'000.00 belegt. Die Bussenandrohung ist in die Verfügung aufzunehmen.

2 Vorbehalten bleiben die Strafbestimmungen nach Art. 55 WBG.

Schlussbestimmungen

Anhang

Art. 59

Die Mitgliederversammlung erlässt die Anhänge I, II und III im gleichen Verfahren wie dieses Reglement.

Inkraftsetzung

Art. 60

1 Dieses Reglement tritt unter Vorbehalt der Genehmigung durch die zuständige Stelle auf den 1. Januar 2016 in Kraft.

2 Gleichzeitig wird das Schwellenkorporationsreglement vom 15. September 2004 aufgehoben.

Die Mitgliederversammlung der Schwellenkorporation Röthenbach i/E hat dieses Reglement am 10. Dezember 2015 angenommen.

Der Präsident :

Urs Salzmann

Urs Salzmann

Die Sekretärin :

S. Rügsegger

Sandra Rügsegger

Auflagezeugnis

Die Sekretärin hat dieses Reglement vom 3. November 2015 bis 3. Dezember 2015 (während dreissig Tagen) in der Gemeindeschreiberei von Röthenbach i/E öffentlich aufgelegt. Sie gab die Auflagefrist im amtlichen Anzeiger Nr. 43 vom 22. Oktober sowie im Amtsblatt des Kantons Bern, Nr.44 vom 28. Oktober bekannt.

Röthenbach i/E, 10. Dezember 2015

Die Sekretärin

S. Rügsegger

Sandra Rügsegger

Genehmigung

Vom Tiefbauamt des Kantons Bern genehmigt am :



Genehmigt

BERN, den 28. JAN. 2016

Bau-, Verkehrs- und Energie-
direktion des Kantons Bern
Tiefbauamt

Der Kantonsoberingenieur:

[Handwritten signature]

Anhang I Schätzungswerte für Grundstücke, Gebäude und Anlagen

1. Amtlicher Wert ist massgebend für :

- Grundstücke
- Gebäude
- Anlagen der Wasserversorgung
- Wasserkraftanlagen und gewerbliche Anlagen aller Art
- seilgebundene Förder- und Transportanlagen
- militärische Anlagen, sofern ein Amtlicher Wert festgelegt worden ist

1 Vgl. Vereinbarung zwischen Schweizerischer Eidgenossenschaft, vertreten durch die Direktion der Schweizerischen Militärverwaltung, und dem Kanton, vertreten durch die Finanzdirektion des Kantons Bern, betreffend die Einschätzung des beitragspflichtigen militärischen Eigentums des Bundes; Kataster des Kantons Bern vom 27.10.1988.

Anhang II Schätzungswerte für Werkleitungen und Strassen

Kabelanlagen der Post- und Telekommunikationsunternehmen werden wie folgt bewertet :

- | | | |
|--------------------------|--------|-------|
| - Trasse | Fr./lm | 22.00 |
| - Oberirdische Leitungen | Fr./lm | 3.50 |

Leitungen der BKW oder ähnliche Unternehmungen werden wie folgt bewertet :

- | | | |
|---|--------|--------|
| - 380 kW | Fr./lm | 245.00 |
| - 132 kW/50 kW Betonmastenleitungen | Fr./lm | 105.00 |
| - 50 kW/16 kW Holzstangenleitungen | Fr./ml | 10.50 |
| - Uebrige Werkleitungen werden wie folgt bewertet : | | |
| Abwasserhauptleitungen ARA | Fr./lm | 700.00 |

Kantonsstrassen werden wie folgt bewertet :

- | | | |
|-----------------------|--------|--------|
| - 3.21 - 4.30 m breit | Fr./lm | 500.00 |
| - 4.31 - 7.50 m breit | Fr./lm | 700.00 |
| - ab 7.50 m breit | Fr./lm | 800.00 |

Gemeinde Röthenbach:

Die Liegenschaften der Gemeinde, die Gemeindestrassen und die Werkleitungen sind durch den Gemeindebeitrag abgegolten.

Ergänzungen und Änderungen bleiben vorbehalten.

Anhang III Entschädigung

Es werden jährlich folgende Entschädigungen ausgerichtet gem. Personalreglement :

- Präsidentin / Präsident	Fr. 1'000.00
- Sekretärin / Sekretär	Fr. 1'000.00
- Kassierin / Kassier	Fr. 3'000.00

Sitzungs-, Taggelder und km-Entschädigung richten sich nach der Personalverordnung der Einwohnergemeinde Röthenbach i/E.

Die übrigen Angestellten werden nach Aufwand im Stundenlohn gem. Personalverordnung der Einwohnergemeinde Röthenbach i/E entschädigt.